



## **Landesverband 2 des Bundes Deutscher Sportschützen 1975 e.V. für Schleswig-Holstein und Hamburg e.V.**

### **Satzung in der Fassung des Beschlusses der Landesdelegiertenversammlung vom 11. November 2018**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Rechtsform, Farben, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Name des Vereins lautet:  
„Landesverband 2 des Bundes Deutscher Sportschützen 1975 e.V.  
für Schleswig-Holstein und Hamburg e.V.“ (im Folgenden „Landesverband“  
genannt)
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Lübeck. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht  
Lübeck eingetragen.  
Sitz der Verwaltung ist der Wohnort des amtierenden Präsidenten.
- 1.3 Der Verein führt die Farben des „Bundes Deutscher Sportschützen 1975 e.V.“ (im  
Folgenden „BDS“ genannt) mit den Wappenzeichen der Länder Schleswig-  
Holstein und Hamburg.
- 1.4 Das Geschäfts- und Sportjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck und Ziele des Vereins**

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.  
Hierzu ermöglicht der Verein den freiwilligen Zusammenschluss von Sport-  
schützen auf Landesebene zu einem Landesverband des BDS nach  
dessen Sportordnung.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung  
und Unterstützung seiner Mitglieder, sowie die Veranstaltung von Übungs- und  
Wettbewerbsschießen auf Landes-, nationaler- und internationaler Ebene im  
Rahmen der deutschen Gesetze.  
Der Schießsport soll als Leistungssport, sowie als Breiten- und Freizeitsport zum  
Wohle aller Menschen, die sich für diesen Sport interessieren, betrieben werden.
- 2.3. Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral. Er verfolgt aus-  
schließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts  
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, ist selbstlos tätig und verfolgt  
nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet  
werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch  
unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Der Landesverband ist unmittelbares Mitglied des BDS. Er erkennt die  
Bundessatzung des BDS mit allen Rechten und Pflichten eines unmittelbaren  
Mitglieds an.



### § 3

#### Mitgliedschaft

- 3.1. Die Mitgliedschaft im Landesverband setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, über den der Vorstand gem. § 26 BGB innerhalb von vier Wochen entscheidet.

Eine Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung. Sie wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Aufnahme wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung, die Organe des BDS, sowie die jeweils gültigen schießsportlichen Regeln an.

- 3.2 Mitglieder des Landesverbandes können werden:

3.2.1 eingetragene und nicht eingetragene Vereine mit mindestens sieben dem Verband gemeldeten Mitgliedern.

- 3.3 Einzelpersonen, die sich um den Schießsport im BDS oder in dessen Vereinen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums von der Landesdelegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben kein Stimmrecht in der Landesdelegiertenversammlung.

- 3.4 Einzelpersonen und Unternehmen, sowie Körperschaften, auch solche des öffentlichen Rechts, können zu fördernden Mitgliedern ernannt werden. Hier ist der Amateurstatus des deutschen Sports zu berücksichtigen.

### § 4

#### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

4.1 schriftliche Kündigung, mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres.

4.2 Tod eines Mitglieds.

4.3 Auflösung eines Mitgliedvereins

4.4 Ausschluss aus dem Landesverband. Dieser kann erfolgen:

4.4.1 wegen grober oder wiederholter Verletzung der Satzung

4.4.2 wegen Landesverbandschädigendem Verhalten

4.4.3 durch Streichung aus der Mitgliederliste, auf Grund nicht entrichteter Beiträge für ein Jahr, trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand.

Mit Verlust der Mitgliedschaft entsteht kein Anspruch auf Auszahlung eines Anteils des Landesverbandsvermögens.



## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten**

- 5.1 Die Mitgliedschaft im Landesverband und im BDS beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem die Mitglieder ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind.
- 5.2 Der Jahresbeitrag pro Mitglied und die Aufnahmegebühr werden von der Landesdelegiertenversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist im Voraus bis spätestens 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
- 5.3 Alle Mitglieder des Landesverbandes sind gleichzeitig Mitglieder des BDS. Sie sind berechtigt, an allen Wettkämpfen und Meisterschaften des BDS teilzunehmen, sofern sie sich nach Maßgabe der Ausschreibungen hierfür qualifiziert haben.
- 5.4 Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit diese Satzung oder die Satzung des BDS nichts anders bestimmen.
- 5.5 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des BDS und des Landesverbandes zu wahren, bei der Verwirklichung ihrer Ziele mitzuwirken und deren Beschlüsse zu befolgen.
- 5.6 Alle Mitglieder haben das Recht, die Abzeichen des Landesverbandes und des BDS zu tragen.
- 5.7 Die Vereine haben die Anzahl, der dem BDS angeschlossenen Mitglieder und deren Anschrift und jede Veränderung dem Landesverband mitzuteilen. Jede personelle Veränderung des Vorstandes eines Vereins ist dem Präsident des Landesverbandes unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt ebenfalls für Änderungen der Postanschrift des Vereins und der Ansprechpartner.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

- 6.1 Die Landesdelegiertenversammlung
- 6.2 Das Präsidium

## **§ 7**

### **Landesdelegiertenversammlung**

- 7.1 Die Landesdelegiertenversammlung ist oberstes Organ des Landesverbandes. Sie setzt sich zusammen aus:
  - 7.1.1 den Mitgliedern des Präsidiums
  - 7.1.2 den Delegierten der Vereine
  - 7.1.3 den Ehrenmitgliedern



## 7.2. Delegierte der Vereine:

7.2.1 Alle Vereine haben unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder zwei Sitze und eine Stimme.

7.2.2 Die Stimmberechtigung muss vom Verein schriftlich vorliegen. Stimmberechtigt sind nur Delegierte, die eine gültige Mitgliedschaft im Landesverband (Versicherungsmarke) für das Veranstaltungsjahr nachweisen können.

7.3 Die Landesdelegiertenversammlung findet einmal in jedem Geschäftsjahr statt und ist in jedem Fall beschlussfähig.

7.4 Die Landesdelegiertenversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen und wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung, von einem der Vizepräsidenten geleitet. Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage. Entscheidend für den Fristbeginn der Einladung ist das Datum des Postversands.

7.5 Die Landesdelegiertenversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

7.5.1 Entgegennahme der Jahresberichte (Rechenschafts- und Kassenprüfbericht, Jahresabschluss und Finanzplan) des Präsidiums.

7.5.2 Wahl und Entlassung des Präsidiums.

7.5.3 Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren

7.5.4 Entlastung der Organe

7.5.5 Festsetzung der Landesbeiträge

7.5.6 Entscheidung über eingebrachte Anträge

7.5.7 Satzungsänderungen

7.5.8 Auflösung des Landesverbandes

7.5.9 Abstimmung über die vom Präsidium vorgeschlagenen Bundesdelegierten.

7.6 Satzungsänderungen oder die Auflösung des Landesverbandes bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

7.7 Anträge zu einer Landesdelegiertenversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor Beginn beim Präsidium vorliegen. Über die Zulassung später eingehender Anträge entscheidet die Landesdelegiertenversammlung.

7.8 Eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung ist einzuberufen,  
- auf Antrag des Präsidiums  
- wenn 30 % der stimmberechtigten Delegierten dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.  
Der Antrag ist an das Präsidium des Landesverbandes zu richten.

7.9 Sollte der Vorstand nach § 26 BGB des Landesverbandes durch einen entsprechend begründeten Beschluss vom Vorstand des BDS seiner Ämter enthoben worden sein, so ist durch den erweiterten Vorstand innerhalb von vier Wochen eine Landesdelegiertenversammlung einzuberufen, auf der ein neuer Vorstand zu wählen ist. (Vorgabe BDS-Satzung § 6 Abs. 8)



## § 8

### Präsidium

#### 8.1 Das Präsidium besteht aus:

- 8.1.1 dem Vorstand
- 8.1.2 dem erweiterten Vorstand

Seine Tätigkeiten sind ehrenamtlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Landesdelegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, die Wiederwahl ist zulässig.

#### 8.2 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.

Der Landesverband wird rechtlich und ordentlich von zwei der vorgenannten Vorstandsmitgliedern vertreten.

#### 8.3 Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- 8.3.1 den Landessportleitern
- 8.3.2 dem Landesschatzmeister
- 8.3.3 dem Ausbildungs- bzw. Landesjugendleiter.

#### 8.4 Ein eventuell bestellter Geschäftsführer steht dem Präsidium beratend zu Verfügung. Er hat kein Stimmrecht im Präsidium.

##### 8.4.1 Die Präsidiumsmitglieder können ihre Mitarbeiter im Einverständnis mit dem Vorstand frei wählen.

Zu diesem Zweck kann der Vorstand Referenten für spezielle Aufgaben ernennen, die sowohl an den Vorstandssitzungen, wie auch an der Landesdelegiertenversammlung teilnehmen können. Sie haben kein Stimmrecht.

#### 8.5 Das Präsidium hat folgende Aufgaben:

- 8.5.1 die Aufstellung des Haushaltsplanes
- 8.5.2 Führung der Geschäftsbücher
- 8.5.3 Anstellung und Kündigung der zur Geschäftsführung erforderlichen Angestellten und bezahlten Mitglieder im Einvernehmen mit dem Vorstand nach § 26 BGB
- 8.5.4 Verwaltung der Mitglieder
- 8.5.5 Verteilung von Schriften des BDS und Landesverbandes an die Mitglieder
- 8.5.6 Benennung der Bundesdelegierten

## § 9

### Tätigkeiten im Landesverband

Die Mitglieder der Verbandsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Verbandsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.



## § 10

### **Wahlen, Abstimmungen und Niederschriften**

- 10.1 Organe sind bei ordnungsgemäßer Ladung in jedem Falle beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit wird bei Beginn der Veranstaltung festgestellt.
- 10.2 Wahlen zu § 8 Absatz 8.1 sind getrennt und schriftlich durchzuführen. Steht nur ein Bewerber für ein Amt zur Wahl, kann die Wahl öffentlich durchgeführt werden. Zum Wahlgewinn genügt die einfache Mehrheit.
- 10.3 Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit (außer § 7. Abs. 6.1). Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 10.4 Über den Verlauf von Sitzungen und Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 10.5 Abstimmungen des Präsidiums können auch außerhalb einer Sitzung durch schriftliche Erklärung der Mitglieder des Organs erfolgen. (Fernabstimmung)
- 10.6 Satzungsänderungen müssen über die Bestimmungen des BGB hinaus vor Inkrafttreten dem BDS zur Prüfung zugeleitet werden und bedürfen seiner Zustimmung.

## § 11

### **Beitrags- und Finanzwesen**

- 11.1 Zur Bestreitung der Ausgaben des Landesverbandes und des BDS werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge, Bearbeitungs- und Aufnahmegebühren erhoben.
- 11.2 Die Kassenprüfung erfolgt durch die gewählten Kassenprüfer. Die Prüfung hat so zu erfolgen, dass dem Vorstand auf der Landesdelegiertenversammlung Entlastung erteilt werden kann.

## § 12

### **Streitigkeiten**

Alle Vereinsmitglieder verzichten auf Beschreitung des Rechtsweges in allen die Mitgliedschaft betreffenden Streitigkeiten und unterwerfen sich der Entscheidung eines nach Bestimmungen der „Zivilprozessordnung“ zu bildenden Schiedsgerichtes.

## § 13

### **Auflösung des Landesverbandes**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, soll das Vereinsvermögen an die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“ Bremen fallen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



## § 14

### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

## § 15

### **Datenschutz**

Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Landesverbandes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder erhoben, gespeichert, genutzt und verarbeitet.

Bei Eintritt eines unmittelbaren Mitglieds (Verein) erfasst der Landesverband folgende Daten: (Name, Anschrift und Kontakt- und Kommunikationsdaten des Vereins und der Ansprechpartner). Jedem Verein wird eine Vereinsnummer zugeordnet.

Bei Eintritt eines mittelbaren Mitglieds erfasst der Landesverband folgende Daten: (Name, Vorname, Namenszusätze, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Beitrittsdatum, Austrittsdatum, Vereinszugehörigkeit(en), Geschlecht, Foto (Passbild), Staatsangehörigkeit(en), Anschrift, Telefonnummer(n), Email-Adresse(n)). Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet, genutzt und gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden vom Landesverband grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes erforderlich sind (z.B. Schiessleiter- Befähigung; Angaben über ausgestellte Bedürfnisbescheinigungen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Nur die Geschäftsstelle (Sekretariat) sowie Präsidiumsmitglieder und Referenten des Landesverbandes, die im Verband eine besondere Funktion ausüben, die die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten die benötigten Daten (z.B. Referenten oder Sportleiter zur Organisation und Durchführung von Meisterschaften).

Den Organen des Landesverbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Landesverband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Landesverband hinaus.

Eine Datenweitergabe kommt insbesondere an den BDS und die Waffenbehörden in Betracht. Als Landesverband des BDS ist der Landesverband verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder und Vereine der Bundesgeschäftsstelle verfügbar zu machen. Eine Weitergabe der Daten durch die Bundesgeschäftsstelle darf nur mit Genehmigung des Landesverbands Präsidiums oder des betroffenen Mitglieds oder Vereins erfolgen.



Die Ergebnisse von und Meldung zu Meisterschaften können auf der Homepage des Landesverbandes veröffentlicht werden. Dabei wird lediglich der Name, Vorname, der Verein, die Disziplin, die Wettbewerbsklasse sowie das Ergebnis genannt.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied jede weitere namentliche Veröffentlichung in allen Ergebnislisten. Die entsprechenden Ergebnisse werden anonymisiert dargestellt.

Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht darauf,

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
- b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
- c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
- e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
- f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

Der Landesverband erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird durch den Vorstand beschlossen.

## **§ 16**

### **Registergericht**

Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstanden sollte, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.

## **§ 17**

### **Schlussbestimmung**

Diese Neufassung der Satzung ist von der Landesdelegiertenversammlung am 11.11.2018 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie setzt alle vorherigen Satzungen außer Kraft.





Wir versichern gemäß § 71 Abs. 1. Satz 4 BGB, dass die geänderten Bestimmungen der obigen Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten, vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne das ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit der zuvor eingetragenen Änderung übereinstimmt.

Rainer Wilhelm  
Präsident

Jürgen Tegge  
Vizepräsident